



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn MdL Daniel Sieveke
als Vorsitzender des Innenausschusses
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

- per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5744

A09

20. September 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2.-2061/21 und 2659/21

Herr Lottkus
Telefon 0211 38424-204
Fax 0211 38424-999

Datenschutz im Polizeibereich
"Massendatenabfrage der BAO Janus"

Ihre Anfrage vom 16. September 2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Sieveke,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

In der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen an das
Polizeipräsidium Bochum vom 15. Juni 2021 sowie an die Gewerkschaft
der Polizei vom 20. Juli 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Gayk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Polizeipräsidium Bochum
Uhlandstraße 35
44791 Bochum

15. Juni 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2-2061/21

Aufsicht nach § 60 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Massendatenabfrage der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums (PP) Bochum

Ihr Schreiben vom 3. Mai 2021 (Ihr Zeichen: Leiter-ZA)

Herr Lottkus
Telefon 0211 38424-204
Fax 0211 38424-999

Anlage(n): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: März 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Danach stützen Sie die Datenübermittlung auf § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW).

Im Rahmen der Datenübermittlungsregelungen nach §§ 27 f. PoIG NRW ist nach § 26 Abs. 1 PoIG NRW daneben jedoch stets auch § 23 PoIG NRW zu beachten. Nach dessen Absatz 1 kann dieselbe Behörde Daten, die sie selbst erhoben hat, zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter bzw. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten weiterverarbeiten. Diese Rechtsgrundlage orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die das Gericht im sog. BKAG-Urteil (BVerfGE 141, 220) konsolidiert hat. In den genannten Fällen liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG keine zweckändernde Weiterverarbeitung vor. Nur für diese Fälle gelten die erleichterten Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung, die in § 23 Abs. 1 PoIG NRW normiert sind.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Weiterverarbeitung durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter (vgl. BVerfGE 141, 220 Leitsatz 2. b). Eine Datenübermittlung stellt jedoch regelmäßig eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, dar (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 282 f. sowie Ogorek in Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Auflage 2020, § 26 PolG NRW, Rn. 11 f. und 17 f.). So liegt es auch hier. Mit der Datenübermittlung an weitere Sicherheitsbehörden liegt gerade keine (Weiter-)Verarbeitung durch dieselbe Behörde mehr vor. Sie erfolgte auch nicht mehr zur Erfüllung derselben Aufgabe, weil mit der Übermittlung die „Ermittlungen“ der Polizei über die im Fokus der Polizei stehende Person – auf deren Mobiltelefon die Telefonnummern gefunden wurden – hinaus auf weitere Personen ausgedehnt wurden.

Somit konnten §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) PolG NRW nicht die alleinige Rechtsgrundlage für die Übermittlung sein. Vielmehr war zudem § 23 Abs. 2 PolG NRW zu beachten. Danach kann die Polizeibehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft (a) oder vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen (b) **und** sich im Einzelfall Anhaltspunkte zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben (a) oder zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen (b).

Somit war für die Übermittlung jeder einzelnen Telefonnummer ein konkreter Ermittlungsansatz erforderlich. Alles andere würde eine Datenverarbeitung „ins Blaue hinein“ darstellen, die nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG unzulässig ist (vgl. hier nur BVerfGE 141, 220 Rn. 281). Zur Beurteilung konkreter Ermittlungsansätze wäre jedoch zunächst eine abschließende Auswertung der bisherigen Daten erforderlich gewesen. Erst wenn sich hieraus weitere Hinweise ergeben hätten, hätte ein Ermittlungsansatz i. S. d. § 23 Abs. 2 PolG NRW vorgelegen. Die Erforderlichkeit zur Übermittlung im Sinne des § 27 PolG NRW hätte dazu noch in jedem Fall kumulativ zum Ermittlungsansatz vorliegen müssen.



15. Juni 2021

Seite 3 von 4

Aus Ihrem o. g. Schreiben geht jedoch hervor, dass die Übermittlung sämtlicher Telefonnummern erfolgt ist, noch bevor die Auswertung der bisherigen Daten abgeschlossen war und auch dass das bis dahin vorliegende Auswertergebnis keinerlei Einfluss auf die Auswahl der übermittelten Telefonnummern hatte. Insoweit erfolgte die Übermittlung dieser Telefonnummern bereits ohne Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes im Sinne des § 23 Abs. 2 PolG NRW. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 PolG NRW nicht erfüllt. Bereits aus diesem Grund erfolgten die Datenübermittlungen somit ohne Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch die Bestimmung der Erforderlichkeit der Übermittlung i. S. d. § 27 PolG NRW nicht ohne Berücksichtigung des konkreten Ermittlungsansatzes aus § 23 Abs. 2 PolG NRW möglich ist. Die Ausübung des diesbezüglichen Ermessens muss sich nämlich unter anderem an Art und Umfang des Ermittlungsansatzes orientieren. Ohne einen solchen Ermittlungsansatz konnte das im Rahmen des § 27 PolG NRW zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt werden. Insoweit erfolgten die Übermittlungen damit ermessensfehlerhaft und deshalb auch aus diesem Grund ohne Rechtsgrundlage.

Unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 3 DSGVO NRW in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. e) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) bitte ich Sie, zu dem dargestellten Sachverhalt ergänzend Stellung zu nehmen.

Als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bitte ich Sie, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, um die Folgen der rechtswidrigen Datenübermittlungen für die betroffenen Personen soweit wie möglich zu beseitigen.

Hierzu kommt unter anderem eine Benachrichtigung der betroffenen Personen in Frage. Soweit die Abfrage zu keinen Erkenntnissen geführt hat und sich auch aus dem bisherigen Datenbestand keine Hinweise auf eine Involvierung der jeweiligen Person ergibt, dürfte kein Hinderungsgrund für eine sofortige Benachrichtigung bestehen.

Ich bitte um Benachrichtigung über Ihr weiteres Vorgehen.



Ich weise darauf hin, dass Sie nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 DSGVO
NRW i. V. m. Art. 58 Abs. 1 lit. e) DSGVO verpflichtet sind, mir die zur
Erfüllung meiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

15. Juni 2021
Seite 4 von 4

Für Ihre Rückmeldung habe ich mir eine Frist bis zum

28. Juli 2021

notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lottkus)



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Gewerkschaft der Polizei
LB NRW
Postfach 12 05 07
40605 Düsseldorf

20. Juli 2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
202.4.2-2659/21

Herr Lottkus
Telefon 0211 38424--204
Fax 0211 38424-999

Datenschutz im Bereich der Polizei – hier: Massendatenabfrage der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Janus des Polizeipräsidiums (PP) Bochum

Ihre Schreiben vom 22. März und 1. Juni 2021

Anlage(n): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW (Stand: März 2021)

Sehr geehrter Herr Mertens,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung Ihrer Schreiben danke ich Ihnen im Namen von Frau Gayk, die mich gebeten hat, Ihr Anliegen zu bearbeiten.

Zugleich bitte ich um Nachsicht, dass ich erst jetzt zu einer Rückäußerung komme. Wegen der Vielzahl von Eingaben, Anfragen und sonstigen Aufgaben ist es uns leider nicht möglich, unsere Stellungnahmen stets so zeitnah abzugeben, wie wir es uns selbst wünschen würden. Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen.

Bezüglich der Thematik Ihres Anschreibens vom 22. März 2021 habe ich dem Polizeipräsidium Bochum (PP Bochum) sowie dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Kopie eine Stellungnahme zukommen lassen. Darin habe ich im Wesentlichen Folgendes aufgeführt:

„[...] Danach stützen Sie die Datenübermittlung auf § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Im Rahmen der Datenübermittlungsregelungen nach §§ 27 f. PolG NRW ist nach § 26 Abs. 1 PolG NRW daneben jedoch stets auch § 23 PolG NRW zu beachten. Nach dessen Absatz 1 kann dieselbe Behörde Daten, die sie selbst erhoben hat, zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter bzw. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten weiterverarbeiten. Diese Rechtsgrundlage orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die das Gericht im sog. BKAG-Urteil (BVerfGE 141, 220) konsolidiert hat. In den genannten Fällen liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG keine zweckändernde Weiterverarbeitung vor. Nur für diese Fälle gelten die erleichterten Voraussetzungen für eine Weiterverarbeitung, die in § 23 Abs. 1 PolG NRW normiert sind.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Weiterverarbeitung durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter (vgl. BVerfGE 141, 220 Leitsatz 2. b). Eine Datenübermittlung stellt jedoch regelmäßig eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, dar (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 282 f. sowie Ogorek in Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Auflage 2020, § 26 PolG NRW, Rn. 11 f. und 17 f.). So liegt es auch hier. Mit der Datenübermittlung an weitere Sicherheitsbehörden liegt gerade keine (Weiter-)Verarbeitung durch dieselbe Behörde mehr vor. Sie erfolgte auch nicht mehr zur Erfüllung derselben Aufgabe, weil mit der Übermittlung die ‚Ermittlungen‘ der Polizei über die im Fokus der Polizei stehende Person – auf deren Mobiltelefon die Telefonnummern gefunden wurden – hinaus auf weitere Personen ausgedehnt wurden.

*Somit konnten §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a) PolG NRW nicht die alleinige Rechtsgrundlage für die Übermittlung sein. Vielmehr war zudem § 23 Abs. 2 PolG NRW zu beachten. Danach kann die Polizeibehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft (a) oder vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen (b) **und** sich im Einzelfall Anhaltspunkte zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben (a) oder zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen (b).*



Somit war für die Übermittlung jeder einzelnen Telefonnummer ein konkreter Ermittlungsansatz erforderlich. Alles andere würde eine Datenverarbeitung ‚ins Blaue hinein‘ darstellen, die nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG unzulässig ist (vgl. hier nur BVerfGE 141, 220 Rn. 281). Zur Beurteilung konkreter Ermittlungsansätze wäre jedoch zunächst eine abschließende Auswertung der bisherigen Daten erforderlich gewesen. Erst wenn sich hieraus weitere Hinweise ergeben hätten, hätte ein Ermittlungsansatz i. S. d. § 23 Abs. 2 PolG NRW vorgelegen. Die Erforderlichkeit zur Übermittlung im Sinne des § 27 PolG NRW hätte dazu noch in jedem Fall kumulativ zum Ermittlungsansatz vorliegen müssen.

Aus Ihrem o. g. Schreiben geht jedoch hervor, dass die Übermittlung sämtlicher Telefonnummern erfolgt ist, noch bevor die Auswertung der bisherigen Daten abgeschlossen war und auch dass das bis dahin vorliegende Auswertergebnis keinerlei Einfluss auf die Auswahl der übermittelten Telefonnummern hatte. Insoweit erfolgte die Übermittlung dieser Telefonnummern bereits ohne Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes im Sinne des § 23 Abs. 2 PolG NRW. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 PolG NRW nicht erfüllt. Bereits aus diesem Grund erfolgten die Datenübermittlungen somit ohne Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch die Bestimmung der Erforderlichkeit der Übermittlung i. S. d. § 27 PolG NRW nicht ohne Berücksichtigung des konkreten Ermittlungsansatzes aus § 23 Abs. 2 PolG NRW möglich ist. Die Ausübung des diesbezüglichen Ermessens muss sich nämlich unter anderem an Art und Umfang des Ermittlungsansatzes orientieren. Ohne einen solchen Ermittlungsansatz konnte das im Rahmen des § 27 PolG NRW zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt werden. Insoweit erfolgten die Übermittlungen damit ermessensfehlerhaft und deshalb auch aus diesem Grund ohne Rechtsgrundlage.

Unter Bezugnahme auf § 60 Abs. 3 DSGVO NRW in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. e) der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) bitte ich Sie, zu dem dargestellten Sachverhalt ergänzend Stellung zu nehmen.

Als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bitte ich Sie, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, um die Folgen



der rechtswidrigen Datenübermittlungen für die betroffenen Personen soweit wie möglich zu beseitigen.

20. Juli 2021
Seite 4 von 6

Hierzu kommt unter anderem eine Benachrichtigung der betroffenen Personen in Frage. Soweit die Abfrage zu keinen Erkenntnissen geführt hat und sich auch aus dem bisherigen Datenbestand keine Hinweise auf eine Involvierung der jeweiligen Person ergibt, dürfte kein Hinderungsgrund für eine sofortige Benachrichtigung bestehen. [...]"

Bezüglich Ihres Schreibens vom 1. Juni teile ich Folgendes mit:

Damit die Polizei in Beantwortung eines Auskunftersuchens sicher sein kann, der antragsberechtigten Person zu antworten, ist es erforderlich, dass ihre Identität bestätigt ist. Dies dient vor allem dem Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person. Polizeiliche Daten enthalten regelmäßig höchst sensible Informationen. Es ist daher regelmäßig sowohl im Interesse der Polizei als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle als auch im Interesse der betroffenen Person sicherzustellen, dass Antworten auf Auskunfts- und Löschungersuchen ausschließlich an die berechnigte Person versandt werden.

Sofern ein Antrag persönlich bei der Polizei gestellt wird, ist es ausreichend, wenn der Personalausweis vorgelegt wird und sich die Polizei auf dem Antrag vermerkt, dass der Ausweis im Original vorgelegen hat. Die Anfertigung einer Kopie des Ausweises für den Vorgang ist dann nicht erforderlich und daher unzulässig.

Wenn ein Auskunftsantrag per E-Mail eingereicht wird, ist eine Legitimation mittels Beifügung einer Kopie des Personalausweises dagegen regelmäßig erforderlich. Folgende Angaben sind für die Identifikation erforderlich:

- Vorname
- Name
- Anschrift
- Gültigkeitsdauer
- Geburtsdatum
- Geburtsort (insbesondere bei häufig vorkommenden Namen)

Sämtliche übrigen Angaben inklusive der Zugangsnummer, der Seriennummer, dem maschinenlesbaren Bereich, dem Sicherheitsfaden sowie



dem Lichtbild können geschwärzt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Kopie eindeutig mit der Aufschrift „Kopie“ zu versehen oder durch Druck in Graustufen als Kopie kenntlich zu machen. Die Kopie darf von der Polizei nur für die Bearbeitung des Antrages verwendet werden und ist danach zu löschen.

Bei Einreichung des Antrags per Post gibt die persönliche Unterschrift der Polizei zwar grundsätzlich eine größere Sicherheit, dass die antragstellende auch die berechtigte Person ist. Die Polizei als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle kann im Einzelfall jedoch auch trotz unterschriebenem Antrag auf die Einreichung einer (nach obenstehenden Maßgaben geschwärzten) Kopie des Personalausweises bestehen, wenn sie dies für erforderlich hält. Grund hierfür ist, dass – auch wenn es sich dabei um eine Straftat handelt – Unterschriften durch Unbefugte vorgetäuscht werden können. Daher empfehlen wir antragstellenden Personen in Ihrem eigenen Interesse dringend, immer eine (ggf. nach obenstehenden Maßgaben geschwärzte) Kopie ihres Personalausweises beizufügen. Im Fall postalischer Anträge wird die Kopie von der Polizei regelmäßig mit der Beantwortung der Anfrage zurückgesandt.

Sofern jedoch, wie von Ihnen beschrieben, Polizeibedienstete die Auskunft begehren, dürfte es dagegen ausreichend sein, die im Rahmen der Auskunft verwendete Adresse – ggf. nach Einwilligungserteilung durch die antragstellende Person – mit deren im Rahmen der Personalbearbeitung gespeicherten Daten abzugleichen. Im Falle der Übereinstimmung dürfte ausreichende Gewissheit darüber bestehen, dass jedenfalls keiner unberechtigten Person die Informationen zur Kenntnis gelangen.

Hinsichtlich der Forderung der Polizei, die Inhaberschaft der jeweiligen Telefonnummern nachzuweisen, vermag ich hierzu regelmäßig keine Notwendigkeit zu erkennen. Grundsätzlich darf unterstellt werden, dass insbesondere ein Interesse daran besteht zu erfahren, ob die eigene Rufnummer betroffen ist. Dritte dürften an dieser Information regelmäßig auch kein großes Interesse haben. Etwas Anderes könnte jedoch gelten, wenn eine Person Auskunft zu mehreren Nummern verlangt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der – insbesondere schriftliche – Nachweis über die Inhaberschaft einer bestimmten Telefonnummer nicht ohne Weiteres zu führen sein dürfte. Um sicherzustellen, dass die be-



20. Juli 2021

Seite 6 von 6

troffenen Personen so einfach wie möglich informiert werden und die Information auch nur die Personen erhalten, die Inhaber*innen der jeweiligen Rufnummer sind, könnte es sich – wie ich auch bereits dem PP Bochum empfohlen habe – anbieten, eine Benachrichtigungs-SMS über die Betroffenheit von der Datenverarbeitung zu versenden. Aufgrund dieser Nachricht können sich die Personen dann an die Polizei wenden, wobei ein „Screenshot“ der Nachricht gleichzeitig die Inhaberschaft nachweisen könnte.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Abschließend möchte ich diesen besonders gelagerten Sachverhalt zum Anlass nehmen, auf Folgendes hinzuweisen.

Zum einen verdeutlicht der Einzelfall, wie leicht Bürger*innen – und sogar Polizist*innen –, die selbst keinerlei Anlass für ein polizeiliches Einschreiten gesetzt haben, in den Blick der Gefahrenabwehr- und Strafermittlungsbehörden gelangen können.

Zum anderen zeigt dieser Einzelfall, wie wichtig es ist, von heimlichen polizeilichen Datenverarbeitungen betroffene Personen – gerade auch im Fall eines sog. Nicht-Treffers – schnellstmöglich über die erfolgte Datenverarbeitung zu benachrichtigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lottkus)